

Bei einem Rufnummerwechsel muss eine Neuregistrierung stattfinden. Sollte die Rufnummer gleich bleiben und nur ein Gerätetausch stattfinden, bleibt die ID Austria erhalten. Es kann bei vorhandener ID Austria jederzeit im Nachhinein noch ein Smartphone oder ein FIDO2 Token für die weitere Nutzung aktiviert werden.

Wo erhalte ich Informationen?

Allgemeine Informationen zur ID Austria und zur Registrierung bietet www.oesterreich.gv.at



Unter www.bmbwf.gv.at finden Sie hilfreiche Informationen und „Schritt-für-Schritt-Anleitungen“



MMag. Andrea Langwieser

Bildschirmbrille, Bildungsförderung der GÖD

Zuschuss für Bildschirmbrille (RS 9/2010 bmukk)

Gegen Vorlage einer saldierten Rechnung für eine Bildschirmbrille (Vermerk auf der Rechnung) sowie einer augenärztlichen Verschreibung (im Sinne des § 11 Abs. 4 BS-V), aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmbrille handelt, wird seitens des Dienstgebers ein Zuschuss von maximal 220 Euro gewährt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung behält sich vor, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine spezielle Sehhilfe zum notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit gegebenenfalls zu überprüfen.

Die Brillengläser (Ein- oder Mehrstärkengläser) müssen entspiegelt und für eine Arbeitsplatzdistanz zum Bildschirm geeignet sein, dürfen jedoch keine Tönung aufweisen. Allfällige Sonderwünsche betreffend Glasqualität oder Fassung werden nicht berücksichtigt.

Bildungsförderungsbeitrag für GÖD-Mitglieder

Förderbar sind Ausbildungen (Grundausbildung, Dienstprüfungskurse, Kurse, Aus- und Weiterbildungen, (Fach-)Hochschullehrgänge zum Zweck der beruflichen Weiterentwicklung), die während aufrechter Mitgliedschaft absolviert wurden. Im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft wird der Förderungsbeitrag halbiert.

Berechnung des Förderungsbeitrages:

- Eintägige Bildungsveranstaltungen (mindestens 2) von in Summe mindestens 12 Stunden Dauer können pro Jahr mit einmalig 60 Euro gefördert werden.
- Den Ausbildungen in monatlicher oder geblockter Form wird die Gesamtdauer der Kurstage zu Grunde gelegt.
- Bei nach ECTS bemessenen Ausbildungen werden die Credits herangezogen.

Nach Dauer bemessene Ausbildungen:

Ausbildungsdauer	Betrag
2 Tage bis 2 Wochen (mind. 12 Std.)	60 Euro
2 Wochen bis 6 Monate	80 Euro
6 Monate bis 1 Jahr	100 Euro
1 Jahr bis 2 Jahre	200 Euro
2 Jahre bis 3 Jahre	300 Euro
über 3 Jahre	400 Euro

Nach ECTS bemessene Ausbildungen:

Nachgewiesene ECTS-Punkte	Betrag
bis 4 ECTS-Punkte	60 Euro
5 bis 40 ECTS-Punkte	80 Euro
41 bis 60 ECTS-Punkte	100 Euro
über 60 ECTS-Punkte	200 Euro

Bei erfolgreichem Abschluss gebührt ein Förderbeitrag von 100 Euro pro Regelstudienjahr (entspricht 60 ECTS).

Der Antrag kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung über <http://www.goed.at> eingereicht werden. Mit etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an goed.bildung@goed.at.

kompetent - verlässlich - hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige



DIE Landesvertretung
der BMHS



BESTE RABATTE VIELE RUBRIKEN!

TOP MARKEN-ANGEBOTE: Technik, Reisen, Mode, Wohnen und mehr!

AUCH DABEI: Rabattierte Geschenkgutscheine!
FÜR ZUHAUSE UND UNTERWEGS: Viele regionale Angebote, rund um Ihren Standort!



Bequem per App neue Angebote sehen!

- ✓ Zugriff auf Angebote von über 800 Top-Markenanbietern
- ✓ Von zuhause und unterwegs
- ✓ Monatliche Erweiterung des Angebots

1 Vorteilsportal aufrufen

2 Registrierung mittels Schul-E-Mail-Adresse



Einfach Plattform aufrufen und los geht's:

<https://bmhs.mitarbeiterangebote.at>



Aktuell

März 2025



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Kapitel „Bildung“ im Regierungsprogramm

Am 3. März dieses Jahres war es dann doch so weit. 155 Tage nach der Nationalratswahl wurden die Mitglieder der neuen Bundesregierung angelobt. Natürlich gab es in unserem Land stets eine Bundesregierung, die die notwendigen Verwaltungsaufgaben durchführte. Aber es wird sicherlich niemand abstreiten, dass es einen erkennbaren Unterschied gibt zwischen der Bundesregierung, die sich ein gemeinsames Regierungsprogramm erarbeitet hat und versucht, dieses umzusetzen, und einer Bundesregierung, die mit der Fortführung der Geschäfte vom Herrn Bundespräsidenten betraut wurde.

Ein für mich sehr interessantes Kapitel - Bildung - beginnt auf der Seite 183 des Regierungsprogramms. Natürlich finden sich in diesem Papier viele Überschriften samt kurzer Informationsteile, die sehr viel Interpretationsspielraum bieten. Trotzdem kann man erkennen, welche Schwerpunkte die Bundesregierung setzen will.

Ich möchte mich an dieser Stelle – ohne eine Wertung durchzuführen – drei Themenbereichen aus dem Regierungsprogramm zuwenden:

1. Elementarpädagogik
2. Schule als sicherer Ort
3. Lehrpersonal

Ad 1.

Die Ausbildung in diesem Bereich stellt den Grundpfeiler für den zukünftigen schulischen Erfolg dar. Dabei ist es aus meiner Sicht unerlässlich, dass die Eltern in die frühkindliche Bildung einbezogen werden und aktiv mitarbeiten müssen. In diesem Zusammenhang wird man sich auch im Bedarfsfall Sanktionsmechanismen überlegen müssen. Die Pädagoginnen und Pädagogen in diesen Einrichtungen benötigen auf jeden Fall Unterstützung durch multiprofessionelle Teams bzw. entsprechendes Unterstützungspersonal.

Ad 2.

Es ist positiv zu erwähnen, dass dieses Thema im Regierungsprogramm expliziert angesprochen wird. Bis dato hat man stets das Gefühl, dass wir Lehrerinnen und Lehrer entweder Schriftstücke erstellen oder eine Ausbildung machen müssen und damit ist das Fundament für Lösungen gelegt. Schule ist ein Ort, an dem man die Möglichkeit erhält, sich unter anderem Fachwissen oder soziale Kompetenz anzueignen. Klare Richtlinien für Suspendierungen, Standards bei Suspendierungsbegleitung bzw. Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten, z.B. bei Gewalt jeder Art, sind unerlässlich.

Mag. Roland Gangl

Fortsetzung

Ad 3.

Es muss von meiner Seite erwähnt werden, dass im Regierungsprogramm darauf hingewiesen wird, dass der Einsatz von Fachleuten aus der Praxis in unserem Schulsystem als positives Beispiel zu sehen ist. Wir brauchen einerseits eine Attraktivierung der Position einer Führungskraft und andererseits Unterstützungen für die Lehrkräfte. Dass die Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft verbessert werden muss, sei an dieser Stelle nachdrücklich erwähnt.

Dank des Teams FCG und Unabhängige ist in den letzten Jahren viel erreicht worden. Wir werden uns auch weiterhin für Ihre berechtigten Anliegen einsetzen.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Herabsetzung der Lehrverpflichtung in BDG und VBG

Basierend auf dem ministeriellen Erlass zum „Personalmanagement Lehrpersonal“ verlaublichen die Bildungsdirektionen entsprechende Erlässe mit Präzisierungen der Planungsgrundsätze und Zeitabläufe für das jeweilige Bundesland innerhalb der gesetzlichen und ministeriellen Regelungen. In diesem Erlass wird ausgeführt, dass die Lehrpersonen anzuhaltend sind, Anträge betreffend Personalmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Beschäftigung zeitnah einzubringen, damit Planung und Ausschreibung auf gut gesicherten Grundlagen erfolgen können. Die eingelangten Anträge bilden die Basis für die Planung der provisorischen Lehrfächerverteilung. Darin sind alle Lehrpersonen aufzunehmen. Aufzunehmen sind alle Tätigkeiten, durch die das Unterrichts- und Verwaltungsspendum abgedeckt wird. Geplante dauernde Mehrdienstleistungen sind dabei in die provisorische Lehrfächerverteilung aufzunehmen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind unter anderem auch geplante Herabsetzungen der Lehrverpflichtung/ Teilbeschäftigungen gemäß §§ 50a und 50b BDG bzw. § 20 VBG, aber auch gemäß § 15 MSchG und § 8 VKG. Es ist daher empfehlenswert, rasch das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen, wenn man für das nächste Jahr eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung anstrebt. Der entsprechende Antrag ist dann im Dienstweg einzubringen.

Das BDG regelt Herabsetzungen nach § 50a (aus beliebigem Anlass) und nach § 50b (zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des achten Lebensjahres) für Pragmatisierte. § 20 VBG verweist auf diese beiden Varianten der Teilbeschäftigung, sodass auch Vertragsbedienstete diese Herabsetzung in Anspruch nehmen können.

Herabsetzung zur Kinderbetreuung

Gemäß § 50b BDG kann eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des achten Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, kann die Herabsetzung auch über die Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes hinaus gewährt werden. Für Personen im alten Dienstrecht ist also eine Herabsetzung auf eine Unterrichtstätigkeit von 10 bis knapp unter 20 Werteeinheiten möglich. Für Personen im neuen Dienstrecht ist eine Herabsetzung auf eine Unterrichtstätigkeit von 11 bis knapp unter 22 Realstunden (der Gewichtungsfaktor der LVG I und LVG II ist dabei zu berücksichtigen) möglich. Dies bewirkt im neuen Dienstrecht auch automatisch eine aliquote Verringerung der zusätzlichen Aufgaben. Auf diese Herabsetzung besteht ein Rechtsanspruch, ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Im Interesse aller ist es empfehlenswert, bereits im Rahmen der provisorischen Lehrfächerverteilung mit der Schulleitung über diese Pläne zu sprechen.

Herabsetzung aus beliebigem Anlass

Eine Herabsetzung gemäß § 50a BDG kann aus beliebigem Grund beantragt werden. Dabei kann die regelmäßige Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der

MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Fortsetzung

Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht also kein Rechtsanspruch. Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten/eine Beamtin insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich dauerhaft wirksam. § 20 VBG regelt, dass die Herabsetzung nach § 50a BDG für Vertragsbedienstete nur bis zu einer Obergrenze von insgesamt 5 Jahren erfolgen kann. Für Vertragsbedienstete besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine dienstvertraglich befristete oder unbefristete Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, wobei auch eine unterhäftige Beschäftigung möglich ist. In Kombination mit § 50a BDG wird diese Möglichkeit in den Bundesländern abhängig vom Lehrpersonenbedarf unterschiedlich gehandhabt. Für Vertragslehrpersonen ist es daher empfehlenswert, sich rechtzeitig beim zuständigen Fachausschuss zu informieren, wenn eine Herabsetzung nach § 20 VBG iVm § 50a BDG bzw. eine befristete Teilbeschäftigung angestrebt wird.



MMag. Erika Zeh

Schwangerschaft, Geburt und Karenz - erforderliche Meldungen

Meldungen im Dienstweg an den Dienstgeber

Bekanntgabe der Schwangerschaft

Sobald eine Kollegin von ihrer Schwangerschaft erfährt, ist diese mittels einer ärztlichen Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin zu melden. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die werdende Mutter das Mutterschutzgesetz mit allen damit verbundenen Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel dem Verbot der Leistung von Überstunden oder dem Verbot der Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen. Das vorzeitige Ende einer Schwangerschaft ist dem Dienstgeber auch unverzüglich zu melden.

Beantragung des Frühkarenzurlaubs (Papamonat)

Väter haben dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Geburtstermins den voraussichtlichen Beginn der Freistellung anzukündigen; im öffentlichen Dienst hat dies spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme, bei privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin zu erfolgen.

Meldungen nach der Geburt

Nach der Geburt ist die Geburtsurkunde im Dienstweg abzugeben. Gleichzeitig kann eine Geldaushilfe anlässlich einer Geburt in Höhe von 200 Euro beantragt werden; es kann nur ein Elternteil diese Geldaushilfe beziehen. Beschäftigte im öffentlichen Dienst können bei Bezug von Kinderbeihilfe den Kinderzuschuss des Dienstgebers beantragen; dieser beträgt 15,60 Euro monatlich und wird nach Antragstellung ausbezahlt, falls ein Bezug durch den Dienstgeber gegeben ist. Der Kinderzuschuss wird auch bei Teilzeit in voller Höhe ausbezahlt.

Ansuchen um Sonderurlaub anlässlich der Geburt

Es können bis zu drei Tage Sonderurlaub bei dem/der Dienststellenleiter/in beantragt werden.

Ansuchen um Karenzurlaub gemäß § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 2 Väterkarenzgesetz

Mütter haben während der Mutterschutzfrist die Dauer ihres Karenzurlaubs an den Dienstgeber zu melden; Väter müssen diese Meldung innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt machen, falls sie Karenzurlaub im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen wollen. Ansonsten muss die Meldung zumindest drei Monate vor einem Wechsel oder einer Verlängerung der Karenz erfolgen. Der Karenzurlaub kann für Kinder, die ab 1. November 2023 geboren wurden, bis zur Beendigung des 22. Lebensmonats des Kindes beantragt werden. Beansprucht der zweite Elternteil auch mindestens zwei Monate Karenzurlaub oder ist die Mutter alleinerziehend, kann der Karenzurlaub bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes beantragt werden. Es besteht während dieser Zeit ein Rechtsanspruch auf Karenz gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz. Während eines solchen Karenzurlaubs

MMag. Erika Zeh

Fortsetzung

kann für die Zeit nach Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beim Dienstgeber ein Ansuchen um Weiterversicherung bei der BVA-EB gestellt werden.

Sonstige Meldungen

Meldung an die GÖD

Erfolgt die Meldung der Geburt eines Kindes mit anschließender Karenz an die GÖD, so werden bis zum 27. Monat nach der Geburt keine Beiträge erhoben, sofern vor Beginn dieser beitragsfreien Zeiten mindestens sechs Monate Vollbeiträge entrichtet wurden.

Meldungen an die Krankenkasse

Wochengeld: Während der Mutterschutzfrist besteht Anspruch auf das Wochengeld. Wenn die Meldung über den voraussichtlichen Geburtstermin erfolgt ist und der Dienstgeber eine Entgeltbestätigung an die Krankenkasse übermittelt hat, sind keine weiteren Meldungen nötig und es erfolgt die Zahlung des Wochengeldes durch die zuständige Krankenkasse

Kinderbetreuungsgeld: Die gewünschte Form (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld oder Kinderbetreuungsgeldkonto) ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Eine Antragstellung ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich, kann in Papierform oder online mittels ID Austria erfolgen und kann bis zu 182 Tage rückwirkend beantragt werden. Kommt es zu einem Wechsel beim Kinderbetreuungsgeld, hat auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag zu stellen.

Familienzeitbonus während des Frühkarenzurlaubs: Dieser kann bei der zuständigen Krankenkasse frühestens mit dem Tag der Geburt bis spätestens 121 Tage nach der Geburt zwischen 28 und 31 Tagen beantragt werden. Zu beachten ist, dass die Bezugsdauer mit der Zeitspanne des Frühkarenzurlaubs übereinstimmen muss.



Clemens Tüchler, BEd

Digitale Anwendungen im Bildungsbereich



Was ist die ID Austria?

Mit der ID Austria (elektronische Identität) können Sie Ihre Identität gegenüber digitalen Anwendungen und Diensten über das Smartphone nachweisen. Ihre ID Austria ist somit der individuelle Schlüssel zu sicheren digitalen Services.

Wofür wird die ID Austria verwendet?

Die ID Austria mit Multifaktorauthentifizierung wird für datenschutzsensible Schulverwaltungssoftware wie Sokrates und zur SARI-Bestätigung von Rechnungen ab 1. März 2025 benötigt.

Wie sieht die Nutzung aus?

Der Login erfolgt über das Bildungsstamportal des Dienstgebers nach dessen Vorgaben. Für Bundesbedienstete im Bildungsbereich erfolgt dieser über portal.at (im land- und forstwirtschaftlichen Bereich über das BML Dienststellenportal) mittels ID-Austria per Smartphone. Eine Alternative zur Nutzung der ID Austria auf dem Smartphone ist ein FIDO2 Token. Er wird über USB mit dem Computer verbunden und ermöglicht ebenfalls einen sicheren Login. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionierung, Kündigung etc.) muss der FIDO2 Token der Schule zurückgegeben werden. Vor der Rückgabe sind alle personenbezogenen Daten (Passwörter) zu löschen.

Wie komme ich zur ID Austria?

Bei Neuregistrierung ist ein Termin bei einer Registrierungsbehörde (z.B. Gemeindeamt, BH, Finanzamt) notwendig und es steht damit die Vollversion zur Verfügung. Bei vorhandener Handy-Signatur ist ein Umstieg auch online (bietet oesterreich.gv.at oder Digitales Amt) möglich. Als Inhaber/Inhaberin einer ID Austria mit Vollfunktion können Sie ein weiteres ID Austria Konto erstellen. Dieses verfügt über eine eigene Benutzerkennung und ein eigenes Zertifikat. Damit ist z.B. die Trennung von privater und beruflicher Nutzung möglich. Somit wäre eine private Nutzung über Ihr Handy und eine berufliche Nutzung über einen FIDO2 Token gewährleistet.